## Menschenrechte und Menschenwürde

Gottfried Adam

## Menschenrechte

Als Menschenrechte versteht man diejenigen Rechte, die allen Menschen auf Grund der Tatsache, dass sie Menschen sind, zukommen – unabhängig von politischen, religiösen und ethnischen Zugehörigkeiten und unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer und wirtschaftlicher Stellung. Sie können nicht erworben werden, sondern sind angeboren, unverlierbar und unveräußerlich, immer und überall gültig und gleich allgemein. Sie schützen als individuelle Freiheits- und Gleichheitsrechte den Einzelnen vor der staatlichen Wilkür, garantieren als Partizipationsrechte Möglichkeiten der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Mitbestimmung und beschreiben als soziale Menschenrechte verbindliche Zielorientierungen des staatlichen und politischen Handelns (Simon 1996, 175).

Dabei sind diese Rechte teilweise in völkerrechtlich verbindlichen Verträgen kodifiziert. In der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« durch die Vereinten Nationen im Jahre 1948 und die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) und deren Konkretisierung in den beiden Menschenrechtspakten von 1966 (Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie Sozialpakt) ist dies sichtbar dokumentiert. Es handelt sich dabei um eine neuzeitliche Entwicklung, die teilweise gegen die Kirchen durchgesetzt werden musste.

Bürgerrechte betreffen nur die Bürgerinnen und Bürger eines Staates oder Bewohnerinnen und Bewohner eines Staatsgebietes, während Grundrechte sowohl Menschenrechte als auch Bürgerrechte umfassen können. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt es in Aufnahme der Menschenrechtstradition in Artikel 1:

»(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.«.

Im Zuge der Ausdifferenzierung und Konkretisierung dessen, was mit der Menschenwürde gemeint ist, wurde im Zusammenhang der Verfassungsreform von 1994 der Grundrechtskatalog der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland um ein Diskriminierungsverbot für Menschen mit Behinderungen erweitert. Zu den vorhandenen Aussagen in GG Artikel 3,3, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse usw. be-

nachteiligt oder bevorzugt werden dürfe, wurde ein zweiter Satz hinzufügt: »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.« Damit wurde die Integration von Menschen mit Behinderungen zum ersten Mal ausdrücklich in eine deutsche Verfassung aufgenommen. Dass dies gerade im Zusammenhang der nicht aussetzbaren Grundrechte geschehen ist, unterstreicht Bedeutung und Stellenwert dieser Aussage.

Die Aufnahme eines solchen Benachteiligungsschutzes für Menschen mit Behinderungen in das Grundgesetz wurde kontrovers beurteilt. Einige urteilten, dass etwas, das eigentlich selbstverständlich sein sollte, einer besonderen juristischen Kodifizierung nicht bedürfe. Andere würdigen als bedeutsam, dass ein solches Diskriminierungsverbot zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in den Katalog der nicht suspendierbaren Grundrechte eines jeden Menschen aufgenommen wurde.

# Menschenwürde als Ausgangspunkt für Menschenrechte

Den Ausgangspunkt für die Menschenrechte bildet die Würde des Menschen. Dabei hängt der neuzeitliche Gedanke der Menschenrechte in seiner Entwicklungsgeschichte vielfältig mit den christlichen Kirchen zusammen. Die christliche Überlieferung erkennt jedem Menschen eine unverlierbare Würde zu, die in seiner Gottebenbildlichkeit wurzelt.

Die römisch-katholische Theologie sieht die Menschenrechte positiv und auf doppelte Weise begründet: zum einen aus dem Naturrecht, das jedermann einsehbar ist, und zum andern aus den besonderen Inhalten der christlichen Offenbarung.

In der evangelischen Theologie findet sich ein breiter Strom, in dem die menschliche Würde zusammengedacht wird mit dem Gedanken der Rechtfertigung des Menschen vor Gott allein durch Gnade. Der Begriff der Menschenwürde sagt aus, dass es hier um einen Eigenwert geht, der den Menschen nicht um anderer Güter und Zwecke willen zukommt, sondern gerade um seiner selbst willen. Die Ursprünge des Begriffs der Menschenwürde liegen außerhalb der Jurisprudenz (zur Geschichte Huber 1992). Der Begriff der Würde wird zunächst einmal im allgemein philosophischen Horizont dessen verwendet, was Immanuel Kant in seiner »Grundlegung zur Metaphysik der Sitten« formuliert hat: »Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhoben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.« (Kant 1983, 68) Menschliches Dasein hat demzufolge einen Zweck an sich selbst. Es ist mit seiner Würde nicht vereinbar, es völlig zu verzwecken und zum Mittel zu degradieren.

Fragen wir danach, wie die Würde des Menschen im biblischen Verständnis inhaltlich konkretisiert wird, so ist als Grundaussage festzuhalten, dass seine Würde sich nicht nach dem Wert seiner »Ausstattung« (z. B. sprechen

können, Bewusstsein haben, auf eigenen Füßen stehen) bemisst, sondern sie gründet in dem Wert, die einem Menschen als Glied der christlichen Gemeinde zukommt, konkret: Sie gründet in seiner bedingungslosen Anerkennung. Die Menschenwürde wird auf den Zeitpunkt der physischen Geburt, ja schon auf die Zeit vor der Geburt bezogen und bindet die Zugehörigkeit zur »Menschheit« nicht an Bedingungen physischer Unversehrtheit oder an geistige Fähigkeiten.

»Menschenwürde ist ein Ehrenprädikat, das wir – um ihrer Achtung willen und zu ihrem Schutz – allen Menschen zusprechen. Die Würde des Menschen bemisst sich also nicht danach, dass an ihm alles daran ist und er alles kann, sondern beruht darauf, dass ihm – bevor er das Licht der Welt erblickt und bevor wir ihn bewerten können – die Zugehörigkeit zur Menschheit zuerkannt wird. Religiös formuliert: Der Mensch hat seine Würde darin, dass er als Kind Gottes berufen und angenommen ist: ›Gott liebt dich, so wie Du bist« (Grewel 1990, 54).

So kommt dem Menschen nach christlichem Verständnis durch seine Gottebenbildlichkeit ein Eigenwert zu, der ihm eine besondere Rolle zumisst. Zentral sind dafür etwa folgende Aussagen der Bibel: Gen 1,27; Lev 19,2; 1 Petr 1,15.16; Psalm 8.

Das Menschenbild, das in unserer Gesellschaft demgegenüber weitgehend leitend ist, ist am Leistungsprinzip – »Leistest du etwas, so giltst du etwas!« – orientiert. Als Konsequenz ergibt sich für Menschen mit Behinderungen: Es »muss sich der Behinderte als Mensch ständig in Frage gestellt sehen: Dispensiert von den für ›Normale‹ gültigen Normen, abgeschnitten von Lebenserwartungen und in der Regel isoliert als Folge der Vermeidungstendenzen der Nichtbehinderten, direkt oder indirekt ständig konfrontiert mit den problematischen Einstellungen ihm gegenüber, erlebt sich der Behinderte als nicht voll gesellschafts- und kommunikationsfähig und damit als menschlich diskriminiert« (Szagun 1983, 32).

Der entscheidende Ansatzpunkt bei dieser grundlegenden Frage liegt darin, dass die Würde dem Menschen zugesprochen wird. An diesem Punkte darf man keinerlei Relativierung zulassen – und sei sie auch noch so geringer Art. Ebenso darf das »Zusprechen« an keinerlei Bedingung geknüpft sein – sei sie auch noch so minimaler Art. Die Theologie muss im interdisziplinären Gespräch an diesem Punkte unerbittlich und unnachgiebig sein, weil nur so ein tragfähiger Grund zu gewinnen ist, der es ermöglicht, menschliches Leben der Beliebigkeit und der Verfügung durch andere Menschen zu entziehen.

### Ethik der Würde – Recht auf Leben

Aus dem christlichen Bekenntnis ergibt sich eine kirchliche Mitverantwortung »für die Unantastbarkeit der Menschenwürde und des Rechts auf Leben. Mit besonderem Nachdruck treten die Kirchen, die sich zur Gleichheit aller Menschen vor Gott bekennen, allen Formen der Diskriminierung von Einzelnen oder Gruppen aus rassischen, religiösen, politischen oder sonstigen Gründen entgegen« (Huber 1987, 2120).

Theologie und Kirche sind zweifellos herausgefordert, gesamtgesellschaftlich die Stimme zu erheben für die, die selber nicht reden können, Anwälte des Rechtes auf Leben zu sein für alle Menschen mit Behinderungen, Solidarität mit ihnen in den eigenen diakonischen Einrichtungen zu praktizieren und gesamtgesellschaftlich immer wieder auf das unbedingte Lebensrecht eines jeden Menschen hinzuweisen und seine Menschenwürde einzuklagen.

Die Menschenwürde ist zu konkretisieren im Blick auf die Frage von Menschenrechten, denn den Kern der Menschenrechte bilden die *Grundwerte* der Freiheit, Gleichheit und Solidarität bzw. Teilhabe. Diese humanen Menschenrechte finden in den Grundinhalten des christlichen Glaubens ihre deutliche Entsprechung (Körtner 1999, 162). Die Freiheit eines Christenmenschen ist in der christlichen Tradition ja immer wieder herausgestellt worden. Besonders die paulinische Rechtfertigungslehre ist als eine spezifische Freiheitslehre zu verstehen. Die Rechtfertigung des Sünders wird von Paulus ganz deutlich als Befreiung zur Freiheit beschrieben. So heißt es in Gal 5,1: »Zur Freiheit hat uns Christus befreit! So steht nun fest, und lasst euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen.«

Die Freiheit, die durch Gott in Christus geschenkt wird, die in der Annahme aller Menschen durch Gott gegebene Gleichheit und die in der Teilhabe am Geist begründete Befähigung zur aktiven Mitwirkung am gemeinsamen Leben »verleihen den drei Grundmomenten von Freiheit, Gleichheit und Teilhabe zugleich eine Zuspitzung, die über das in einer säkularen Rechtsordnung jeweils Realisierte hinausweist« (Huber 1992, 593).

In diesem Sinne wird in der Gemeinsamen Erklärung christlicher Kirchen »Gott ist ein Freund des Lebens« das unbedingte Lebensrecht jedes Menschen herausgestellt. Es wird der Anspruch abgewiesen, dass jemand inhaltlich festlegen könnte, was das Leben, eigenes oder fremdes, ausmacht. »Und schon gar kein Recht kann es beanspruchen, an der eigenen Vorstellung vom Wert oder Unwert des Lebens andere messen zu wollen, um ihnen daraufhin gegebenenfalls den Lebenswert, die Qualität zu leben, also das Recht zu leben abzusprechen.« (Gott ist ein Freund, 1989, 41) In theologischer Sicht konstituiert »die Anerkennung des Menschen durch Gott den Menschen als Person. Das mitmenschliche und gesellschaftliche Verhalten macht und setzt darum nicht die personale Würde des anderen; es anerkennt sie« (ebd., 42).

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen konkretisiert sich auch auf der Ebene ethischer Fragestellungen. Hier kann man eine Problemkonzentration in der Weise vornehmen, dass es gegenwärtig um zwei ethische Grundorientierungen geht, die miteinander im Streit liegen: die »Ethik der Würde« und die »Ethik der Interessen« (Huber 1994, 43 f.).

Die Ethik der Interessen »bestreitet, dass es übergeordnete Prinzipien gibt, mit deren Hilfe ein Konsens in ethischen Konfliktfragen von öffentlichem Gewicht herbeigeführt werden kann. Solche Prinzipien sind angesichts des gesellschaftlichen Pluralismus immer im Streit; soweit sie in ihrer Begrün-

dung auf religiöse Wurzeln verweisen, gelten sie dieser Betrachtungsweise zufolge als ohnehin öffentlich nicht kommunikabel (...). Ethische Urteile haben sich deshalb ausschließlich an den Interessen der beteiligten Personen zu orientieren; sie haben demjenigen Weg den Vorzug zu geben, der möglichst viele Präferenzen möglichst vieler Beteiligter berücksichtigt« (ebd., 43). Das impliziert aber, dass nur diejenigen Personen innerhalb der ethischen Abwägung berücksichtigt werden müssen, die ihrerseits überhaupt zur Entwicklung von Präferenzen in der Lage sind. Die Fähigkeit, Interessen zu haben und zu artikulieren, ist dieser Auffassung zufolge das entscheidende Definitionsmerkmal der Person.

Die »Ethik der Würde« wurzelt hingegen in einer grundlegenden Wiederentdeckung der Reformation. »Sie sagt, dass der Mensch sich nicht durch seine eigenen Leistungen hervorbringt und nicht durch seine eigenen Werke letztgültige Anerkennung erwirken kann. Nicht die menschliche Vollkommenheit, sondern göttliche Gnade konstituiert die menschliche Person. Eben deshalb ist sie jeder Verfügung durch andere Menschen, durch gesellschaftliche Kräfte oder durch politische Mächte entzogen. In seiner Endlichkeit ist der Mensch mit einer unendlichen Würde begabt, die (...) reines und unverdientes Geschenk ist« (ebd.).

Gegenüber der Ethik der Interessen ist geltend zu machen, dass sie alle präferenzenbeteiligten Personen unterschiedslos anerkennt und darum im Konfliktfall schwerlich verhindern kann, dass die mächtigeren Interessen sich durchsetzen. Insofern fehlt ihr eine notwendige kritische Funktion; sie spiegelt letztlich die vorhandenen Machtverhältnisse. Eine Ethik der Würde leugnet keineswegs die Existenz und die Wirksamkeit von Interessen. Zudem ist es auch legitim, Interessen geltend zu machen. Aber die Interessen müssen sich vor Kriterien rechtfertigen: vor den Kriterien der Würde der Natur und der Würde des Menschen. Insofern gilt es Abschied zu nehmen von dem Streben nach einem unbegrenzten Verfügen. Damit ist die Ethik der Würde gleichzeitig nur durch Akte bewusster Selbstbegrenzung praktizierbar und nicht einseitig der Durchsetzung von Interessen verpflichtet.

#### Literatur

GOTT IST EIN FREUND DES LEBENS. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens. Gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz in Verbindung mit den übrigen Mitglieds- u. Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der BRD und Berlin (West), hg. vom Kirchenamt der EKD/Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gütersloh 1989.

Grewel, Hans, Leben mit Beeinträchtigungen, in: Comenius-Institut (Hg.), Heil und Heilung. Gesundheit-Krankheit-Behinderung, Im Blickpunkt 5, Münster 1990, 53-69.

HUBER, WOLFGANG, Art. Menschenrechte, in: Herzog, Roman u. a. (Hg.), Evangelisches Staatslexikon, Bd. 1, Stuttgart <sup>3</sup>1987, 2116–2122.

HUBER, WOLFGANG, Art. Menschenrechte, in: Müller, Gerhard u.a. (Hg.), Theologische Realenzyklopädie, Bd. 22, Berlin 1992, 577-602.

Huber, Wolfgang, Grenzen des medizinischen Fortschritts aus ethischer Sicht, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 38 (1994), 41–53.

Kant, Immanuel, Werke in sechs Bänden, hg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. IV, Darmstadt  $^3$ 1983.

KÖRTNER, ULRICH, Evangelische Sozialethik, Göttingen 1999.

SIMON, WERNER, Menschenrechte, in: Adam, Gottfried/Schweitzer, Friedrich (Hg.), Ethisch erziehen in der Schule, Göttingen 1996, 174–187.

SZAGUN, ANNA-KATHARINA, Behinderung. Ein gesellschaftliches, theologisches und pädagogisches Problem, Göttingen 1983.